

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Riedlingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) In der Stadt Riedlingen werden nach § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG folgende Betreuungsformen mit nachfolgenden Betreuungszeiten angeboten:

1. **Regelkindergarten:**

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32 Std., 30 Min./Woche

Montag bis Freitag 07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:**

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche vormittags

Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

3. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:**

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 Std., 30 Min./Woche

Montag, Dienstag, Donnerstag 07:00 Uhr - 16:30 Uhr

Mittwoch, Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Kinder nehmen während der Betreuungszeit verbindlich an der angebotenen, separat gebührenpflichtigen Mahlzeit teil.

4. **Unter 3-Jährige in altersgemischter Gruppe**

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 25 Std./Woche

Montag bis Freitag 07:30 Uhr - 12:30 Uhr

In Kindergartengruppen mit entsprechender Betriebserlaubnis und soweit es die Kapazität der jeweiligen Einrichtung zulässt, können Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen werden.

5. Kinderkrippe Alternative I:

Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 40,00 Std./Woche

Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 15:00 Uhr

Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Kinder nehmen während der Betreuungszeit verbindlich an der angebotenen, separat gebührenpflichtigen Mahlzeit teil.

6. Kinderkrippe Alternative II:

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 25,00 Std./Woche

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September des laufenden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
- Name des Kindes mit Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit
 - Angabe zu den Sorgeberechtigten
 - Telefonnummer für Notfälle
 - Angaben zur Anzahl und zum Alter der Geschwister
 - Beginn der Betreuung
 - Gewählte Betreuungsform
 - Nachweis der ärztlichen Untersuchung des Kindes sowie Impfberatung
 - Nachweis zur Masernschutzimpfung
 - Angaben zu Krankheiten, Impfungen, Hausarzt und Krankenkasse
 - Abbuchungsermächtigung
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet anhand der Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt oder wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - Die Art der Einrichtung
 - Der Umfang der Betreuungszeit
 - Das Alter des Kindes
 - Die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

Betreuungsform 1 bis 4: Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.

Die Betreuungszeit des Monats September von Kindern des letzten Kindergartenjahres (Kinder, die in die Schule kommen) wird jeweils mit der Betreuungszeit des Monats August abgerechnet. Die Abrechnungen für den Monat September erfolgt in diesen Fällen wochenweise.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat neu festgesetzt.

- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergartenjahr 2026/2027:

Betreuungsform	1-Kindfamilie €/Monat	2-Kindfamilie €/Monat	3-Kindfamilie €/Monat	4- und Mehr- kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergarten (§ 2 I Nr. 1)	180,00	140,00	95,00	31,00
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 I Nr. 2)	191,00	148,00	101,00	33,00
3. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 I Nr. 4)	287,00	223,00	152,00	50,00
4. Unter 3-Jährige in altersgemischter Gruppe (§ 2 I Nr. 5)	276,00	216,00	146,00	48,00
5. Kinderkrippe Alternative I (§ 2 I Nr. 6)				
5 Tage-Woche (100%)	656,00	488,00	329,00	129,00
4 Tage-Woche (ca. 94%)	617,00	459,00	310,00	122,00
3 Tage-Woche (ca. 88%)	577,00	429,00	290,00	114,00
6. Kinderkrippe Alternative II (§ 2 I Nr. 7)				
	410,00	305,00	206,00	81,00

Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028:

Betreuungsform	1-Kindfamilie €/Monat	2-Kindfamilie €/Monat	3-Kindfamilie €/Monat	4- und Mehr- kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergarten (§ 2 I Nr. 1)	187,00	145,00	100,00	33,00
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 I Nr. 2)	199,00	154,00	106,00	35,00
3. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 I Nr. 4)	299,00	232,00	159,00	52,00
4. Unter 3-Jährige in altersgemischter Gruppe (§ 2 I Nr. 5)	288,00	224,00	154,00	50,00
5. Kinderkrippe Alternative I (§ 2 I Nr. 6)				
5 Tage-Woche (100%)	683,00	508,00	343,00	135,00
4 Tage-Woche (ca. 94%)	642,00	478,00	322,00	127,00
3 Tage-Woche (ca. 88%)	601,00	447,00	302,00	119,00
6. Kinderkrippe Alternative II (§ 2 I Nr. 7)				
	427,00	318,00	214,00	84,00

- (3) Die Gebühren für den ersten Eingewöhnungsmonat in der Kinderkrippe (Betreuungsform 5 und 6) werden nur mit 50 % der Gebührenhöhe für die gebuchte Betreuungsform festgesetzt.
- (4) In der Betreuungsform Kindergarten mit Ganztagesbetreuung wird die Möglichkeit eines „Platzsharings“ für 20 % der maximalen Belegungsgröße angeboten, wenn die Betreuungsplätze nicht durch Vollzeitplätze ausgefüllt sind. Die anfallenden Gebühren werden nach dem jeweiligen Gebührensatz prozentual gemäß der Inanspruchnahme veranlagt. Sollten einzelne Wochentage nicht in Anspruch genommen werden, sind die verbliebenen Wochentage je zur Hälfte von beiden „Platzsharings-Partnern“ zu übernehmen (Betreuungsform 3).

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr für Mahlzeiten erhoben.

Betreuungsform	Verpflegungsgebühr für Mahlzeiten
	€/Tag
4. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 I Nr.4)	4,40
6. Kinderkrippe Alternative I (§ 2 I Nr. 6)	2,20

- (2) Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr für Mahlzeiten um die Anzahl der Krankheits- bzw. Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung bis spätestens 08.00 Uhr vorliegt.
- (3) In allen Betreuungsformen nach § 2 I Nr. 1 bis 8 wird Mineralwasser angeboten. Es wird zusätzlich je Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr für Mineralwasser erhoben. Diese beträgt 2,00 Euro/Monat.
- (4) Die Verpflegungsgebühr für Mineralwasser ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld für die Benutzung wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), die Gebührenschuld für die Verpflegung jeweils zum 15. des Folgemonats (§ 6) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 24.06.2024 außer Kraft.

Riedlingen, den 22.06.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'MS', is placed above the printed name of the mayor.

Marcus Schafft
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

